



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Schöftenhub“

Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO auf den Grundstücken FINr. 941/T, 987/T, Gemarkung Endlkirchen

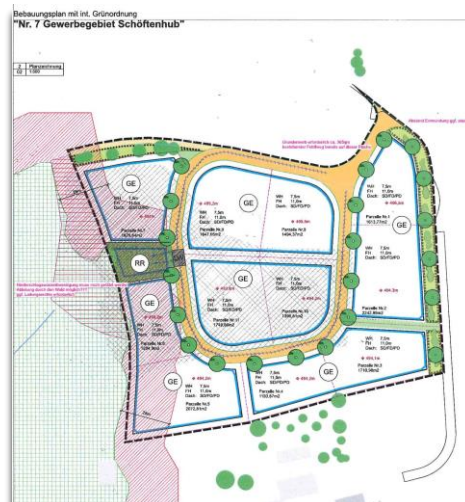
Frühzeitige Bürgerbeteiligung **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB**

Der Gemeinderat Erlbach hat am 22.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Schöftenhub“ beschlossen. Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO auf den Grundstücken FINr. 941/T, 987/T der Gemarkung Endlkirchen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes samt Umweltbericht und Begründung wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Breinl, Industriestraße 1, 94419 Reisbach / Obermünchsdorf ausgearbeitet. Die vorliegende Entwurfsfassung vom 21.12.2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.01.2023 gebilligt.

Ein Bestandteil des Bebauungsplanes ist

- das Immissionsschutztechnische Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB in der Fassung vom 20.12.2022 und
- der Geotechnische Bericht der IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH in der Fassung vom 21.02.2023



Gemäß § 3 BauGB erhalten die Bürger die Gelegenheit in den Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung, Umweltbericht, Immissionsschutztechnisches Gutachten und Bodengutachten in der Zeit vom

13. März 2023 bis 14. April 2023

Einsicht zu nehmen.

Dieser liegt in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG - Raum 17, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung, Umweltbericht, Immissionsschutztechnisches Gutachten und Bodengutachten sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Erlbach <https://www.erlbach.de/leben-in-erlbach/bauen-und-wohnen/offene-verfahren> eingestellt und können dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn vom Antragsteller Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSVGO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können aus dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, entnommen werden.

Aushang an der Amtstafel in Erlbach

Erlbach, den 02.03.2023
GEMEINDE ERLBACH

Aushang: vom 02.03.2023
bis 14.04.2023

Meyer, 1. Bürgermeisterin

abgenommen am:

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung